

Kraeauer Zeitung.

Nro. 24.

Samstag, den 30. Jänner

1858.

Die „Kraeauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme in Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementssatz für den Kraeauer viergeschossigen Palais. Einzelne Ausgabe 4 kr., bei mehrmaliger Einrichtung 4 kr., einmaliger Einrichtung 2 kr.; Stempelgebühr für jede Einrichtung 10 kr. — Interate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Kraeauer Zeitung“ die Administration des Blattes. Ring-Platz, Nr. 358. Zuwendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. die Wiederwahl des Gutsbesitzers, Franz v. Wez v. zum Präsidenten der f. f. Gelehrten-Gesellschaft in Kraeau allernächst zu bestätigen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. die angekündigte Verleihung des Grazer Oberlandesgerichtsrates Joseph Wissat in den bürgerlichen Ruhestand unter huldvoller Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und erproblichen Dienstleistung zu bewilligen und zugleich an dessen Stelle den Mailänder Landesgerichtsrath Heinrich Sanchez de la Cerda zum Oberlandesgerichtsrath in Graz allernächst zu ernenne geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben dem Rechtsanwalte des f. f. Fondsgerüter- und Kassen-Direktions, Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Emanuel Raindl, den Titel eines kaiserlichen Rittern am kreuz zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem f. f. Obertelegraphisten Eduard Hinterholzer die Bewilligung zur Annahme und zum Erwerb des Ottomanschen Medaillons-Ordens vierter Klasse allergrößte zu ertheilen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dez. d. J. dem Kaufmann Friedrich Rothenberg die Bewilligung zur Annahme des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Konfisuspostens für Wien, so wie dessen Bestallungsdiplome das kaiserliche Regalurall allernächst zu ertheilen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. den Vice-Hofbuchhalter der Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung, Franz v. Danuber, in den angeuchten Ruhestand allernächst zu verleihen und zu genehmigen geruht, daß demselben für seine langjährige, treue und erprobliche Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bezeugt gegeben werde.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. die Doktoren der Rechte: Joseph Sacchi und Franz Restelli, dann den Med. Dr. Franz Gaspari, zu wittlichen unbekümmten Mitgliedern des Instituts di scienze, letztere ed. arti in Mailand allernächst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der f. f. Armee.

Beförderungen.

In der technischen Artillerie: Dem Oberstleutnant Anton Navarra, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 5, zum Obersten in seiner Anstellung;

zu Denksäften die Majore: Georg Rath, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 8, und Franz Thum, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 6, beide mit Belassung auf ihrem Dienstposten;

zu Majoren die Hauptleute erster Klasse: Franz Drötschke und Johann Potorsky, und zwar der erstere mit der Erhebung beim Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 7, der letztere beim Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 15.

Ernennung:

Der Major Leopold Podhaisky, vom Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 9.

Pensionierungen:

Die Majore: Hippolyt v. Collin, des Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe-Längenburg Nr. 13; Johann Döbler, des Infanterie-Regiments Erzherzog Sigmund Nr. 45, und Joseph Chavanne, des Illyrisch-Banater Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 14, endlich

der Hauptmann erster Klasse Karl Dosai, des Infanterie-Regiments Erzherzog Franz Karl Nr. 52, als Major.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Gerichtsadjuncten, Joseph Kühne, zum Beiztsamts-Adjuncten in Siebenbürgen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Kreisower Gymnasium, Joseph Nedok, zum wirklichen Gymnasiallehrer an dieser Lehranstalt ernannt.

Feuilleton.

Der Gärtner und der Geldmann.

(Aus der Neu-Preußischen Zeitung).

I.

Eine weite und einsame Haidestrasse, von düsteren Nadelgehölzen durchzogen, und eine jugendliche, in höchster Eleganz dahertrabende Gesellschaft von Damen und Herren auf Ponies und Vollblutpferden.

Jagdvergnügen suchen sie nicht, denn es ist um die Mitte Juni, auch sehen sie nicht eben aus wie Jäger und Jägerinnen; für die Natur schöne, welche die weite braune Haide unter Sonnenlichtern und spielenden Wolken schatten, welche der Hügel mit dem Steinring aus grauer Heidenzeit, das Buchweizenfeld, lichtgrün um den Saum des schwärzlichen Höhenwaldchens gestreift, der Landweg mit seinen schlanken wobenden Hängebüschen, und jenseit des dunklen Dorfmoors, darüber der Kiebitz kreiste, die Eichenhorsten ferner Bauerhöfe dem Wanderer darbieten, und die, um sie zu empfinden, eine eigene Stimmung voraussetzt, — dafür möchten sie nur wenig Sinn haben. Sie sprechen vom Rhein, von Homburg, von der Riesenkoppe, von der Schweiz, von Frankreich und Italien. — Was suchen sie denn? Auffassung. — Nur, Abwechslung von andauernden Tafelfiguren,

Am 27. Jänner 1858 wurde in der f. f. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das erste Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsbülaes für das Erzherzogthum Oesterreich unter den Enns ausgegeben und verhandet.

Dasselbe enthält unter

Mr. 1 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien d. Innen und der Justiz vom 28. Dezbr. 1857, wirtham für das Königreich Kroaten und Slavonien, mit Einschluß der dahin gehörigen Mur-Insel (formal politischen Bezirke Grafschaften) und des zum Serbisch-Banater Verwaltungsgebiet gehörigen Bezirkes Illyr. und Ruma, die Einführung einer Instruction über die innere Sicherung und die Geschäftsförderung der Urbarialgerichte betreffend;

Mr. 2 den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Decr. 1857, womit die Ausdehnung der Allerhöchst genehmigten provisorischen Tarifordnung des geistlichen Gerichtes der Wiener Erzbistums auf mehrere andere Diözesen bekannt gegeben wird;

Mr. 3 die Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Decr. 1857, wodurch eine Vorchrift über die Schönenmann'schen

Brüderwagen erlassen wird;

Mr. 4 den Erlass des Finanzministeriums vom 31. Decr. 1857 über die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Troppau zu dem Zollverscharen für den Verkehr auf den die Zoll-Einiß berührenden Oesterreichischen Eisenbahnen;

Mr. 5 die Inhaltsanzeige der kaiserlichen Verordnung vom 1ten Jänner 1858 über die Mobalitäten unter welchen die Bestimmungen des Patentes vom 16. Jänner 1854 (Nr. 21. 22. und 23 des Reichsgesetzblattes) auf die geistlichen Güter in Ungarn, Kroaten und Slavonien, dazu in der Serbischen Voivodschafft mit den Temeser Banate in Anwendung zu bringen sind.

Nichtamtlicher Theil.

Kraeau, 30. Jänner.

Die Eröffnung der Pariser Conferenzen soll bestimmt in der zweiten Hälfte des kommenden Monats stattfinden, eine Einigung über die Donaufürstenthümer ist jedoch nicht erfolgt. Bekanntlich habe einen neuen Vermittelungsvorschlag gemacht, der die Billigung der Signatarien des Pariser Vertrages erlangt hätte. Auf Grund neuer Mittheilungen wird heute die Indépendance diese Nachricht als ungenau. Eine Einigung sei nicht nur nicht erfolgt, sondern die Cabinets hätten sich sogar von der Erfolglosigkeit des Bemühens, die Frage auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen zu ordnen, bereits überzeugt und beschlossen, die Aufgabe, eine allseitig befriedigende Lösung zu suchen, den Bevollmächtigten des Pariser Congresses zu überlassen. Diese zu ermöglichen würde der Pariser Congress nur die Grundzüge der Neorganisation feststellen, während die Fürstenthümer selbst über die Details sich zu einigen hätten.

In Veranlassung der bevorstehenden Pariser Conferenzen werden, wie es heißt, auch die sämtlichen Mitglieder der Commission für die Donaufürstenthümer sich in Paris einfinden, um den Bevollmächtigten der Mächte bei der Regelung der Donaufürstenthümer-Frage, wenn nicht in offizieller, doch in offiziöser Weise mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen.

Die zwischen Oesterreich und der Pforte einerseits, sowie den beiden Westmächten andererseits entstandene Controverse, bezüglich der durch die Delegirten der Donau-Uferstaaten am 7. verflossenen Nov. in Wien ab-

geschlossenen Convention, dürfte die nächstens zusammenretende Pariser Conferenz weit mehr als die Unionsfrage beschäftigen. Wie ein Pariser Correspondent der A. A. Bzg. meldet, hat keiner der Donau-Uferstaaten bisher den Westmächten den Text der oben erwähnten Convention mitgetheilt, indem Oesterreich und die Pforte sich vorbehielten, den Wortlaut besagter Convention in der ersten Sitzung der nächsten Pariser Conferenz durch ihre respectiven Bevollmächtigten vorlegen zu lassen. Nichtsdestoweniger besitzen sowohl Frankreich als England nicht nur den Originaltext davon, sondern auch vollständige Exemplare aller Sitzungsprotocolle der betreffenden Beratungen seitens der in Wien tagenden Donaucommission. Wie es scheint, haben die Vertreter der drei Donaufürstenthümer auf vertraulichem Wege jene Documente zur Disposition der Westmächte gestellt. Da also der Hof der Tuilerien eine solche Mittheilung nicht auf dem regelmäßigen, öffentlichen Weg erhalten hatte, sprach sich Graf Walewski in seiner Note vom 7. Dec. über den inneren Gehalt der Convention auch nicht aus, sondern beschränkte sich nur darauf, das Recht der definitiven Ratification zu Gunsten der Pariser Conferenz in Anspruch zu nehmen. Die weiteren Verhandlungen sind bekannt. Es scheint, daß in Folge der Note des Wiener Cabinets vom 30. Decbr. und der in der selben gemachten Zugeständnisse die streitenden Theile darin überein gekommen sind, unter sich die Discussion für geschlossen zu halten und der Pariser Conferenz die Obsorge zu überlassen, durch ein wechselseitiges Compromiss auf eine für alle Mächte gleich ehrenvolle Art den Streit auszutragen.

Die europäischen Großmächte, und namentlich die deutschen Mächte, schreibt ein Pariser Corr. der A. A. Bzg. sollen die französische Regierung erachtet haben, im Interesse der europäischen Entwicklung Maßregeln gegen die Flüchtlinge vorzuschlagen. Der Prinz von Preußen habe selbst einen ähnlichen Schritt gegenüber dem englischen Cabinet gethan, und der König von Württemberg während seiner Krankheit an den Kaiser geschrieben und ebenfalls energische Maßregeln als eine Notwendigkeit darge stellt. Ein ähnliches Schreiben habe Louis Napoleon vom Könige Victor Emanuel erhalten. Graf Kisselov hatte schon früher im Auftrage seiner Regierung die Bereitwilligkeit der selben ausgesprochen, allen der Ruhe und Sicherheit Europas förderlichen Maßregeln beizutreten. In Folge dieser Schritte der europäischen Mächte habe die französische Regierung nicht, wie die Blätter gesagt haben, eine Note, sondern Bemerkungen durch das Organ ihrer diplomatischen Vertreter an einige Mächte richten lassen. Man erräth, daß diese Mächte England, Sardinien, Belgien und die Schweiz sind, und daß von diesen Regierungen Maßregeln gegen die Flüchtlinge verlangt werden, die geeignet wären, als Bürgschaft für die Zukunft zu dienen. Diese Vorstellungen wären in der Form einer freundschaftlichen Mittheilung und im Gewande sehr gemäßigter Ausdrücke gemacht worden. Wie der erwähnte Correspondent weiter angibt, dringt das Cabinet von St. James auf eine Revision der französischen Gesetzgebung über das Passwesen. Ferner seits des Canals schiebt man nämlich die Schuld auf

die Bewohnerin aller Idylle und Poesie, überhaupt jeder geklärteren Anschauung, in erstarter Feindlichkeit sich entgegenstellt, ein Bild beschämter Vorurtheil und Philisterhaftigkeit, dem Flügelschlag des Zeitgeistes gegenüber. Schauen Sie dort das alte Nest mit seinen spitzigen Giebeln, seinen Thürmchen und Gitterfenstern? — Mais l'horreur! rief Fräulein Wanda, und: „ein Gefängnis?“ fragte die sechzehnjährige Josephine Walter. — Wenigstens ein freiwilliges, lächelte Romeo. Eine Biegung des Weges ließ sie jetzt das alterthümliche Gebäude, von langgestreckten Scheunen und Stallungen gespannet, von der Gartenseite ab sehen, und mehr noch: unter hohen Linden gewahrte man auf einer Steinbank die Schlossfrau, vor ihr stand ein alter Mann in einfacher Kleidung, den sie vergebens einzuladen schien, ihr gegenüber Platz zu nehmen. „Pächterin und Wanderer, ein Tableau nach Goethe,“ sagte Einer, und ein Anderer, Peiser, Louis Palmerston Peiser, war sein Name, das Lorgnon in's Auge kneifend und mit dem Ausdruck des ähndlichsten Geistes sich umschauend, rief: „Wahrhaftig, saurer Rahmen und Brod und Früchte, diese ganz natürlichen Gerichte, dabei die Schattenlinde breit genug!“ — Und Sie sagen, Baron Romeo, hub Fräulein Wanda wieder an, „das wäre keine Idylle?“ „Nein, und tausendmal nein!“ entgegnete dieser, „car j'ai l'honneur de vous präsentier Madame la Chanoiness,“ — nicht doch diese Langeweile kann man nicht in's Französische übersezet; also: die hochwürdige Frau Maria Magdalena, Dechantin a. D.“ — er sagte Ade — „des adeligen freiweltlichen Damensitzes von St. Marien zum Heiligenthal.“ — „Wo Bernhard Reineke die Knochenfabrik hat, famoses Geschäft das!“ sagte der junge Kas; und Romeo fuhr fort: „geborene und verbliebene Freiin von Föhrenbach, Besitzerin dieser tief verschuldeten Aue, die übrigens jenseit des Elsengebüsches und der alten hohen Buchen am Abhang, um die es schade ist, daß sie nicht in irgend einem Mühlwerk ein nützlicheres Dasein führen, nur aus steriles Haide- und Moorböden besteht, Inhaberin von fünf lahmen Pferden, zwölf Kühen mit Familie, dreißig vierhundert Individuen des people sauvage et inculte nommé Haideschmukki und einigen Bienenköpen. Das Landproletariat nennt sie die hochwürdige Frau Marlene, und sie quackalbert, predigt und almosenirt bei ihnen herum, ohne gebildeten Umgang zu suchen und ohne, wie es scheint, des Lebens Höhe zu vermissen. Dabei mit schweren Schulden und bitterer Armut kämpfend, doch voll Hochmut und bornirtem Adelstolz. Der Wandrer übrigens ist nicht etwa der ehemalige Liebhaber aus der Zeit der Purpurseite, sondern tout simplement ein alter Handelsgärtner aus der Umgegend der Residenz, Melchior genannt, ein unruhiger Kopf und verdrehter Geselle, trotz seiner schönen Palmenhäuser, der es sich hat einfallen lassen, der aufblühenden Zuckerübers-Industrie vor dem Pan-

politischen Flüchtlings ausgab, und als solcher Unterstützungen erhielt; später wurde er nach Algerien gesendet und der Fremdenlegion einverlebt. Nach einjähriger Dienstzeit wurde er zum Corporal ernannt, aber eine Schandthat, wobei er überrascht wurde, zwang ihn zu desertieren. Er ging nach England, wo er bis 1840 von seiner alten Profession lebt. Er lernte das Englische trefflich sprechen, während er des Französischen nie mächtig wurde. In Frankreich hatte man in dieser Zeit seine Desertion vergessen, und er ließ sich als Mühensfabrik in Paris nieder. Von einer jungen Frau, mit der er sich verband, hatte er mehrere Kinder, die er später verließ. Von brennenden Chreuzen getrieben war er in London mit Mazzini und vielen andern französischen und italienischen Flüchtlingen bekannt geworden; er war von diesen den Häuptern verschiedener geheimer Gesellschaften in Paris empfohlen worden. Als die Februar-Revolution ausbrach, nutzte er diese verschiedenen Verbindungen nach Käften aus. Mazzini bildete bekanntlich nach den drei Tagen in Mailand zu Paris ein Comité zur Bildung einer italienischen Legion, die unter dem General Antonini, einem alten General des Kaiserreichs, zur Unterstützung Sardiniens aufbrach. Durch alle möglichen Intrigen und Mazzini's Bekanntschaft war es Pieri gelungen ein Mitglied des Comités zu werden. Mit der Legion rückte Pieri in Mailand ein, wo sie sich zur Disposition der dortigen Regierung stellte, und mit andern Truppen, im Einverständnis mit Karl Albert, zur Vertheidigung des durch den Wiederbeginn der österreichischen Offensive bedrohten Venetianischen verwendet wurde, namentlich auch bei den Belagerungen von Vicenza und Treviso. Es gelang Pieri, indem er sich besonders auf seine Dienste in Afrika als französischer Offizier stützte, ein Capitans-Patent zu erhalten. Er folgte seinem Corps, fortwährend Verschwörungen gegen seine Chefs anspinnend, so daß er nach der Capitulation von Treviso bei dem Rückzug auf Bologna wegen einer gegen den General Antonini angezettelten Meuterei beinahe erschossen worden wäre. Während dieses ganzen Rückzugs, beging Pieri jede Art von Excessen. Er entführte eine Frau die er mit sich herumschleppte, öfters Commandeur der Avantgarde, stahl er Pferde und Lebensmittel, die er auf der nächsten Etappe wieder verkaufte, kurz, er nutzte in jeder Art die durch die Ereignisse gefischerte Straflosigkeit aus. Das Regiment Pieri's kam beinahe vollständig zerstört nach Vercelli. In sardinische Dienste eingetreten, bloß um bald verabschiedet zu werden, konnte für Leute seines Schlages keiner Reiz haben. Er wandte sich an den ihm bekannten Guerazzi, der damals dem grossherzoglichen Ministerium in Toscana präsidierte. Nach einer günstigen Antwort, erhielt er von Sardinien die Mittel sich mit 200 Mann nach Toscana zu begeben, aus denen er mit sonstigem Gefindel aller Art zu Lavoro ein Bataillon Jäger zu Fuß organisierte, zu dessen Chef er ernannt und dem Officercorps der toscanischen Armee einverlebt wurde. Der Grossherzog mußte in Folge der Revolution seine Hauptstadt verlassen; Pieri, der nur als einer der heftigsten Anhänger des Guerazzischen Regiments zu erkennen gab, wurde zur Aufrechterhaltung der Ruhe in die Provinzen gesendet, wo er sich die grössten Schändlichkeiten erlaubte: angefehlte Personen ermordeten, unter andern auch einen Priester füsilieren ließ, Gassen bestahl, Munition und Militär-Effekten verkaufte. Die Rückkehr des Grossherzogs machte diesem Treiben ein Ende. Pieri mußte fliehen und wurde in Contumaciam wegen obiger Verbrechen zu den Galeeren verurtheilt. Er war dereinst in Sicherheit zu Paris. An eine luxuriöse Lebensweise gejagt, hatte er das in Toscana zusammen geraubte Capital bald verbraucht, er fing Schwindleien an, erneuerte seine früheren Bekanntschaften mit geheimen Gesellschaften, kurz er wurde, nachdem er verschiedene Male verhaftet worden war, von der französischen Polizei 1833 ausgewiesen. Pieri begab sich nach London, wo ihm Mazzini Urne und Börse öffnete, und er einer der thätigsten Agenten derselben wurde, und sich bei allen Compotiven gegen die Regierungen von Neapel und Sardinien beteiligte. Das Londoner Comité agierte aber nicht bloß gegen die Regierungen sondern auch gegen die bedeutenden Häupter der italienischen Revolution, die sich, wie Manin, von Mazzini losgesagt hatten. Einem derselben in Paris ward vergangenes Jahr die Anzeige, daß es vom Comité zum Tode verurtheilt sei.

Unter den Verdächtigen, deren sich die Polizei bemächtigt, befand sich ein Seidenhändler aus der Rue de Sentier, der auf eine pikante Weise missbraucht wurde und unwillentlich den Zweck der verschworenen diente. Durch seinen Geschäftsvorlehr öfters nach London geführt, lernte er daselbst einen seiner Landsleute kennen, der ihm sehr wohl gefiel und der ihn bat, seinem Geschäfte mit Kurzuswaffen in Paris zu gehilfen. Der Seidenhändler versprach das seelige zu thun, vergaß aber sein Versprechen, so wie er seinen Landsmann aus den Augen verlor. Nach einiger Zeit erhielt er von diesem ein Schreiben, in welchem er an seine Zusage erinnert und ihm die Sendung einiger Musterexemplare Revolvers zur Erleichterung des Geschäfts angekündigt ward. Nicht lange nach der Sendung, welche der Seidenhändler arglos von der Mauth abgeholt hatte, empfahl der Franzose in London dem Pariser einen Engländer, Namens Allop, als einen überaus reichen Mann, der nicht wisse, was mit seinem Gelde anzufangen, und der sich in Frankreich umzusuchen wünsche. Zugleich meinte der Berichtschreiber, sei Allop der Mann, welcher sich nicht weiaern würde, einige schöne Waffen zu kaufen. Der Seidenhändler nahm den Fremden gastfreundlich auf und stellte ihm seinen Freunden vor. Man gab sich gegenseitig glänzende Tafeln, worin es der Engländer dem andern zuvorhat, der sich auch nicht weigerte, dem Seidenhändler die angebotenen Waffen, aus vier Revolvern bestehend, für sich und seine Freunde abzunehmen. Herr Allop war kein anderer als Orsini. Der Seidenhändler wurde am andern Tage nach dem Attentate zu seiner nicht geringen Überraschung verhaftet; zum Glück für ihn erkannte die Polizei nach einem kurzen Verhör, daß sie es mit einem gänzlich unschuldigen, aber missbrauchten Manne zu thun habe, und gab ihm frei.

Felice Orsini ist 1819 in Meldola im Kirchenstaat geboren; in Bologna, wo er studierte, ließ er sich in politische Umrübe ein, nahm Theil an geheimen Gesellschaften und Verschwörungen, und wurde 1844 zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Die von Pius IX. verkündete Amnestie gab ihm die Freiheit wieder. Wie er sie später benützte, ist bekannt. Die „Armonia“ bemerkte, indem sie seine Memoiren spricht: Es ist nicht nothwendig, jene Bücher kennen zu lernen, welche man in unserem Lande der Jugend widmet. Die Adressen und die Unterschriften, welche gewisse dem Ministerium ergebene Journale in Vorstellung bringen, um gegen das abschreckliche Attentat vom 14. Jänner zu protestieren, sind recht schön und gut. Wenn ihr aber Napoleon III. diese Adressen und Subscriptions voll Verwahrung gegen jene Schändlichkeit gesendet, kann er euch die Bücher und Journale zurücksenden, die hier in Turin unter den Augen des Ministeriums gedruckt werden, und in denen die gegen ihn aufgestandenen Meuchelmörder, so wie die Schriften mit Lob überhäuft werden, die das gegen ihn gerichtete Eisen schärfen, und an die gegen ihn geschilderten Bomben den Zunder legen.

In einem Yorkshire Blatt erklärt ein „italienischer Patriot“ Orsini sei weder Graf noch Advocat, vielmehr ein Mann ohne Erziehung und ohne Wissen, der sich nur durch Energie bemerklich gemacht habe. Das Buch, welches seine theils wahren, theils erfärbeten Abenteuer beschreibt, sei nicht von ihm selbst, sondern von Miss Meriton White verfaßt, welcher er blos die Materie lieferte. Wegen der Verwendung des Erträges seiner Vorlesungen habe er sich schon vor geraumer Zeit mit Mazzini überworfen.

Der „Ezaz“ bringt jetzt im Holzschnitt eine Zeichnung des bei dem Attentat vom 14. d. M. zur Anwendung gekommenen mörderischen Geschosses, welche ihm von seinem Pariser Correspondenten überschickt wurde. Sie röhrt von einer Person her, welche bei den Experimenten der Commission ad hoc zugegen gewesen. Die Granate ist aus weichem, d. v. nicht gestähltem, sondern nach dem Giesen langsam erkalten Eisen gegossen; sie ist oval und hat den Umfang einer grösseren Birne, ist daher bequem zu tragen und leicht zu verbergen. Das Projectil besteht aus zwei Theilen. Diese Theile sind durch eine etwas über der Mitte angebrachte kleine Schraube zusammengehalten. Das Innere ist hohl. Die Dicke der Wände an der obren fürseren Seite beträgt 2 Centimeter, an der entgegengesetzten 5 Cent. Der untere Theil ist der Eiform entsprechend, etwas breiter. Vor dem Schließen

gärtner Thore sich entgegen zu stemmen mit den Allüren eines Müllers von Sanssouci.“ „Aber er wohnt ja auf der andern Seite“, sagte der kundige Baron Grüzmüller. „Freilich!“ entgegnete Romeo, „aber er ist geborener Vormund von allem Lakelzeuge, welches er in seiner Standschaft, Wohlhabenheit und Unabhängigkeit erhalten wissen will. Uns kommt er nicht! — Ei, sieh doch!“ unterbrach er sich plötzlich: „Das Haiderbüschen!“ Und aus der Haustür schritt, die Freitreppe herab, ein anmutiges junges Mädchen, einen besetzten Tredenz-Teller tragend. „Sie wollen Kaffee trinken! wie sogar nicht in die Romanze passend, und weit mehr Wossisch, als Goethisch!“ bemerkte Fräulein Löwinstein, Goethe's sauren Rahm und Brod und Früchte im Herzen festhaltend. — Und: „Lassen Sie uns aufsehen, es ist so allerliebst!“ bat Joseph Walter. „Leider“, entgegnete Baron Romeo, „darf ich keinen längern Verzug anrathen; wenn wir nach dem Vorwerk hin und zurück und die neue Dampfmühle besuchen wollen mit einiger Muße, so ist“ — hier ließ er seine Uhr halb fünf reperieren — „auch keine Minute zu verlieren. En avant, meine Herrschaften!“ Frau Marlene saß auf der Steinbank; neben ihr Annchen, das frühverwaisete und geschwisterlose Kind eines Bettlers, und nach ihr einzige Trägerin des uralten Namens Föhrenbach, olim van der Föhrenbeke, den schon adlige Dienstmänner des Bischof Ans-

jener Schrauben wird dieser letztere mit 24 ganz so wie im Pistol eingerichteten Pistols besetzt. Wie auch die Granate geworfen wird, fällt sie stets auf die Pistolen, von denen auch nur eine allein berührt, die Explosions bewirkt. Nach dem Zuschauben der beiden Hälften geschieht die Ladung, doch nicht mit gewöhnlichem Pulver, sondern mit sogenanntem Merkurian-Merkurius (Fulminant?), d. h. mit einer Substanz, mit der gewöhnlich die Pistols gefüllt werden, durch eine oben gebrachte und ebenfalls mit einer Schraube zu schließende Deckung. Nicht das ganze Innere der Granate wird gefüllt, sondern nur bis zu einer Linie etwas oberhalb des Schraubengewindes. Die Kraft dieser Substanz kommt der von sechs Pfund gewöhnlichen Pulvers gleich. Die wenn auch klein herumgewreuten Eisenstücke können Tod und Verstümmelung bringen wie Kartätsch-Kugeln. Der Erfinder ist unbekannt. Während des letzten Krieges wurden mit dieser Erfindung die verschiedensten Experimente gemacht, sie jedoch zuletzt bei Seite gelegt altzhäufiger Unglücksfälle und der dabei unumgänglich nothwendigen äußersten Vorsicht.

Der Proces gegen das „Drapeau“ und „Crococile“ soll nach Berichten aus Brüssel vom 26. d. bereits in der ersten Hälfte des kommenden Monats vor dem Assisenhofe zur Verhandlung kommen; die Assisen-Session beginnt am 8. Februar. In der erwähnten Untersuchung wird Herr de Bayav, der General-Prokurator, das öffentliche Ministerium in eigener Person vertreten.

Österreichische Monarchie.

Wien, 28. Jänner. Ihre Majestät die Kaiserin Karoline Augusta haben dem österreihischen Frauen-Bvereine 300 fl. zur Förderung der Armen-Interessen huldreichst gespendet.

Se. Majestät der Kaiserin Ferdinand haben der Pfarrkirche zu Braglaw bei Hohenmauth zur Herstellung der Altäre der Betrag von 200 fl. gewidmet. Ihre k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog-Generalgouverneur Ferdinand Marx und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben dem Baron von Frankreich mit, welcher ausruft: „Preis und Dank dem großen Baumeister des Weltalls, der nicht erlaubt hat, daß verworfene Seelen sich eine Gasse durch die Ruinen des Weltfriedens bahnen!“ Schließlich folgt eine Adresse der arabischen Behörden der Stadt Algier, welche ausruft: „Die Herrscher sind Allah's Schatten für ihre Unterthanen. Möge der Himmel nach wie vor Ewigkeit begünstigen, und mögen mit des Allmächtigen Beistand und Gnade sich die Kümmernde von Ihnen entfernen!“ Diese Adresse enthält, obgleich in der Eile entworfen, die Glückwünsche von Algiers Bewohnern, welche „in das Meer Ihrer Gnade getaucht und unter Ihre Hoheit gestellt sind.“ Die nur mit Namen aufgeführten Adressen der Civilisten, Gemeinden u. s. w. füllen auch heute wieder zwei Spalten des Moniteur.

Die neueste levantinische Post bringt folgende Nachrichten. Konstantinopel, 22. Jänner. Vom letzten Montag bis Mittwoch in der Nacht wütete hier ein furchtlicher Sturm mit Schneegesäß. Alle Communicationen waren unterbrochen und mehrere Unfälle sind zu beklagen; die Dampfer mussten ebenfalls ihre Fahrt einstellen, denselben sind jedoch keine Unfälle zugestanden. Herr v. Thowenel hat aus Anlaß des Attentats die Beglückwünschungen des Sultans, der Minister und des diplomatischen Corps erhalten. Mehmed Oschemil kommt auf Urlaub nach Constantinopel. Haidar Effendi, Gesandter in Beheran, welcher sich gegenwärtig hier befindet, geht als Geschäftsträger nach Paris. Freiherr v. Wildenbruck wird dem Sultan den schwarzen Adlerorden überreichen und sich bei diesem Anlaß verabschieden. Der Gesandteinführer Kiamil Bey ist zum Präsidenten des Municipalrathes von Pera und Galata ernannt worden. Omer Pascha ist am 2. Jänner von Aleppo nach Bagdad abgereist. Der Schah von Persien hat Herrn Murray, dessen Gesundheitszustand sich gebessert hat, für die durch die Ereignisse in Indien betroffenen englischen Familien 500 Pf. Sterling übergeben.

Athen, 22. Jänner. Der Hof ist vorgestern aus Anlaß der Eröffnung des Kanals stattgefunden. Kaiser Alexander wird zur Feier des 6. Febr. einen General-Adjutanten nach Athen senden. Die englische Regierung stellt das schönste der in Malta ankernden

Schiff zur Verfügung der hiesigen englischen Gesandtschaft.

Das Observations-Corps, welche die Pforte theils durch die Vorgänge in Serbien, theils durch die beobachtete Aufregung veranlaßt, welche in ihren eigenen slawischen Provinzen fortwährend herrscht an der Donau aufzustellen im Begriffe ist, soll 20,000 Mann starke Russen, Böddin und Nikopolis konzentriert werden; 8000 Mann sind bereits an Ort und Stelle. Ahet Pascha, ein Offizier, der in Wien seine militärische Ausbildung erlangt hat, ist zum Commandirenden dieses Corps ernannt worden. Eine nicht unbedeende Abtheilung seiner Truppen mußte er dem Commandirenden in Mostar, Ismail Pascha, zur Verfügung stellen, da dieser durch den außerordentlichen Emissär der Pforte, Uzi Pascha, beauftragt worden war, den Feldzug gegen Montenegro zu eröffnen. Er wird sich zu diesem Ende mit dem Pascha von Skutari ins Einvernehmen setzen und zuvörderst die Bezeichen von Kuci und Wassawic befehlen. Fürst Danilo, welcher von diesen Entschlüsse der Pforte bereits vor einer Zeit in Kenntnis war, hat wieder einen seiner Adjutanten nach Paris gesandt, um die Vermittlung des Kaisers der Franzosen anzurufen. Man glaubt, daß Kaiser Napoleon dieses Mal der Pforte freie Hand lassen werde.

Frankreich.

Paris, 26. Jan. Der Moniteur erklärt heute weshalb er in den letzten Tagen vorzugsweise nur die in den Kaiser gerichteten Militär-Adressen abdruckt. Wir können, bemerkte nämlich das amtliche Organ der Regierung, „aus Mangel an Raum nicht alle bei Gelegenheit des Attentates vom 14. Januar an den Kaiser eingefandene Adressen in unseren Spalten abdrucken; doch da es nützlich ist, daß das Land den Geist kenne, der die Armee erfüllt, so werden wir einige der Adressen aus jeder Militär-Division mittheilen.“ Es gingen nun 26 solcher zu obigem Zwecke ausgewählten Kundgebungen. Sie beklunden alle eine unbedingte Ergebenheit und Treue. Außer den Militär-Adressen steht der Moniteur noch die des großen Orient von Frankreich mit, welcher ausruft: „Preis und Dank dem großen Baumeister des Weltalls, der nicht erlaubt hat, daß verworfene Seelen sich eine Gasse durch die Ruinen des Weltfriedens bahnen!“ Schließlich folgt eine Adresse der arabischen Behörden der Stadt Algier, welche ausruft: „Die Herrscher sind Allah's Schatten für ihre Unterthanen. Möge der Himmel nach wie vor Ewigkeit begünstigen, und mögen mit des Allmächtigen Beistand und Gnade sich die Kümmernde von Ihnen entfernen!“ Diese Adresse enthält, obgleich in der Eile entworfen, die Glückwünsche von Algiers Bewohnern, welche „in das Meer Ihrer Gnade getaucht und unter Ihre Hoheit gestellt sind.“ Die nur mit Namen aufgeführten Adressen der Civilisten, Gemeinden, u. s. w. füllen auch heute wieder zwei Spalten des Moniteur.

Se. Majestät der Kaiserin Ferdinand haben der Pfarrkirche zu Braglaw bei Hohenmauth zur Herstellung der Altäre der Betrag von 200 fl. gewidmet. Ihre k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog-Generalgouverneur Ferdinand Marx und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben dem Baron von Frankreich mit, welcher ausruft: „Preis und Dank dem großen Baumeister des Weltalls, der nicht erlaubt hat, daß verworfene Seelen sich eine Gasse durch die Ruinen des Weltfriedens bahnen!“ Schließlich folgt eine Adresse der arabischen Behörden der Stadt Algier, welche ausruft: „Die Herrscher sind Allah's Schatten für ihre Unterthanen. Möge der Himmel nach wie vor Ewigkeit begünstigen, und mögen mit des Allmächtigen Beistand und Gnade sich die Kümmernde von Ihnen entfernen!“ Diese Adresse enthält, obgleich in der Eile entworfen, die Glückwünsche von Algiers Bewohnern, welche „in das Meer Ihrer Gnade getaucht und unter Ihre Hoheit gestellt sind.“ Die nur mit Namen aufgeführten Adressen der Civilisten, Gemeinden, u. s. w. füllen auch heute wieder zwei Spalten des Moniteur.

Wie es heißt, wollen einige Mitglieder der Regierung den Eid der Kandidaten auf die Verfassung nicht durch einen Senats-Beschluß, sondern durch ein Gesetz vor geschrieben sehen. — Die vorzüglichste Modifikation der hiesigen Polizei-Organisation soll in der Ernennung von Unter-Polizei-Präfecten für jeden Bezirk bestehen.

Diese Unter-Präfecten würden direct mit dem Polizei-Präfecten correspondiren und dessen Action sich um ein Bedeutendes vereinfachen. — Der gestrige Ball auf der englischen Gesellschaft zu Ehren der Heirath des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit der königlichen Prinzessin von England ist sehr glänzend ausgefallen. Der Kaiser und die Kaiserin, die denselben mit ihrer Gegenwart beeindruckten, kamen um 10½ Uhr dort an und blieben bis 2 Uhr Nachts. Bei ihrem Eintritte in die Säle wurden sie mit begeisterten Rufen empfangen. Die ganze Pariser Diplomatie, die gesamme hohe offizielle Welt und alle Engländer von Auszeichnung, die in der französischen Hauptstadt anwesend sind, wohnten diesem Fest bei. — Um die Rücksicht des amtlichen Verkehrs in Folge des elektrischen Telegraphen anzudeuten, berichtet der Moniteur, daß die Thronrede des Kaisers, die bekanntlich unge-

das nach Hamburg und Berlin, ja nach St. Petersburg geht; so kann man ja gar nicht einmal sagen, sie trügen bei St. Pankraz der Zeit keine Rechnung! — Ach, liebe Tante!, fiel nun Annchen ein, die ein Jahr in der Residenz gewesen, „und diese Recke von Reseda, von Levkojen, von Nelken! Hast Du sie je gesehen?“ „Und das Alles soll verwüstet und zerstört werden!“ zürnte der alte Gärtner, „Hunderte von Familien in's Elend geschickt, um ein halb Dutzend Millionäre herzurichten, und einige Tausend Tagelöhner mit Anstalts-Suppe und Schlafstelle!“

(Forts. folgt.)

K. k. Theater in Krakau.

Prinz Carneval und die Musen leben bekanntlich auf gespanntem Füsse, die eifrigsten Verehrer derselben werden unter und lässig und erst der Abendmittwoch führt die Neugen zu ihrer Rechnung! — Ach, liebe Tante!, fiel nun Annchen ein, die ein Jahr in der Residenz gewesen, „und diese Recke von Reseda, von Levkojen, von Nelken! Hast Du sie je gesehen?“ „Und das Alles soll verwüstet und zerstört werden!“ zürnte der alte Gärtner, „Hunderte von Familien in's Elend geschickt, um ein halb Dutzend Millionäre herzurichten, und einige Tausend Tagelöhner mit Anstalts-Suppe und Schlafstelle!“

Das nach Hamburg und Berlin, ja nach St. Petersburg geht; so kann man ja gar nicht einmal sagen, sie trügen bei St. Pankraz der Zeit keine Rechnung! — Ach, liebe Tante!, fiel nun Annchen ein, die ein Jahr in der Residenz gewesen, „und diese Recke von Reseda, von Levkojen, von Nelken! Hast Du sie je gesehen?“ „Und das Alles soll verwüstet und zerstört werden!“ zürnte der alte Gärtner, „Hunderte von Familien in's Elend geschickt, um ein halb Dutzend Millionäre herzurichten, und einige Tausend Tagelöhner mit Anstalts-Suppe und Schlafstelle!“

(Forts. folgt.)

Thore. Um die kleine Kirche, wo sie gelaufen sind und den Leib des Herrn empfangen haben, werden sie begraben und jeder Eine hat sein Blumengärtchen um das Kreuz, das es lieblich durch all die schweren steinernen Monumente der Städter hindurchsieht. — Nicht, daß Mancher nicht auswärts ginge; wie werden mehrere Gärtner aus dieser Gemeinde gesucht und befördert! Der Bätersbruder z. B. meiner Mündel ist zweiter Gartemeister auf einem kaiserlichen Lustschloß nächst Wien, und selbst in der Umgegend von Potsdam, wo die vielen prachtvollen Königsägäten sind, haben mehrere Pankrazier ihre Nahrung; Einen könnt ich namhaft machen, er hat mir noch jüngst um Verständigung geschrieben; — und Manches Mädchen gilt in Dienst, heirathet in die Stadt hinein oder nach auswärts. Über der Stamm, der Name, der bleibt bei Haus und Garten, und nirgend vielleicht in der Welt findet man eine solche Gartenkunst; aller Erbboden in dem Zustande der höchstmöglichen Cultur, nicht nach Theorieen und Lehrbüchern, sondern nach der lebendigen Erfahrung, dieser großen Lehrmeisterin und teuersten aller Diennerinnen der Offenbarung, — die meiste Erbhaber ist daher uns geboten, diesen seltenen Talente unsrer Sammlung zu zuwenden. Der Pankraz ist seit der Überlieferung werden die Märzen-Spargel gezeigt und gegeben über's Meer; der frühe Blumenkohl wird an alle Hofslager in Deutschland versendet. In Sommer versorgt die Gemeine alle Bäder der Urgegend, und manche Frau fertigt jetzt auch schon Blühsengemüse,

wöhnlich lang war, am 18. um 1 Uhr in den Tuile-
rien gehalten und am Morgen des 18. Jan. schon in
Algier, so wie am Abende desselben Tages auch in
Constantine und Oran durch Mauer-Anschlag bekannt
gemacht wurde. — Aus dem gesetzgebenden Körper
vorgelegten Budget erfahren wir auch die jetzige Stärke
der Ehrenlegion. Im Ganzen sind jetzt 55,283 Fran-
zosen mit dem Orden der Ehrenlegion versehen, dar-
unter sind 80 Großkreuze, 230 Groß-Offiziere, 1102
Commandeure, 4828 Offiziere, der Rest Ritter. Da
unter diesen 55,283 Mitgliedern 31,711 — meistens
Militärs — sind, welche keine Gebühren gezahlt ha-
ben, so haben diese Verleihungen dem Lande nicht we-
niger als 7,656,250 Frs. gekostet. Da die Pariser
Journalisten regelmäig zu den Eröffnung-Festlichkeiten
der Eisenbahnen gezogen werden, so haben diesel-
ben auch ihrerseits den Bahn-Directoren ein Banket
veranstaltet, das am Sonntag statt findet und wel-
chem auch Pereire nebst mehreren anderen Eisenbahn-
Großmächten beiwohnen wird. — Der Courrier de Pa-
ris ist von seinem jetzigen Redactions-Secretär, Hrn.
Ch. Billiers, angekauft worden und wird die Politik
der Regierung vertreten. — Die Russen haben in dem
Restaurat der Terrasse Bouffron vorigen Sonntag ein
großes Banket zur Feier der Gründung der Universi-
tät von Moskau gehalten. Es waren die Vertreter der
russischen Intelligenz anwesend, und wurden mehrere
freisinnige Reden gehalten, deren Gegenstand die Ver-
herrlichung der von der Regierung in Angriff genom-
menen Maßregeln bezüglich der Freilassung der Leib-
eigenen war. Auch der Eigentümer des „Nord“ hat
eine Rede gehalten. Dieser beabsichtigt, bis ein groß-
artiges Lese-Cabinet zu errichten, wo außer den Blättern
aller Nationen auch politische Broschüren zu finden sein
sollen. — Die Königin von Aude wurde heute von ihren Di-
nern empfangen. Morgen wird sie mit den Gebräu-
chen ihrer Religion auf dem Père la Chaise beigekehrt
werden. Ihr Gefolge kehrt nach England zurück, um
dort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Ein Prinz
von Aude, dem man den Titel König gibt, ist hier,
um seiner Verwandten die letzte Ehre zu erweisen.
Er kam gestern aus London hier an.

An der Nachricht, daß zwei Amerikanische Schiffe,
eines Adriatic genannt, welche im Hafen von Mar-
seille wegen einiger rein mercantilischer Angelegenheiten
mit Beschlag belegt waren, die Flucht ergriffen haben,
und von einem französischen Kriegsschiff verfolgt wor-
den seien, ist lediglich die Flucht dieser zwei „Ameri-
kaner“ begründet, da der Minister der auswärtigen
Angelegenheiten und jener der Marine auf Befragen
erklärt haben, daß es nicht in der Befugnis der Fran-
zösischen Regierung liege, sich durch Gewaltanwendung
in diese Privatangelegenheit zu mischen. Es wird
den beihilflichen Handlungshänsen nichts übrig blei-
ben, als sich wegen ihrer Schadloshaltung an die
Amerikanischen Behörden zu wenden, was allerdings
eine prekäre Sache ist.

Aus Paris vom 27. Jänner wird gemeldet: Der

Der „Moniteur“ enthält heute einen großen Artikel,
welcher die Anschuldigung fremder Blätter, als
würden die Protestantanten in Frankreich verfolgt (per
secut) widerlegt. Die Regierung forderte vor jeder
Glaubensgenossenschaft Unterwerfung unter die bestehenden
Gesetze und sie habe nach reiflicher Untersuchung
die Errichtung von Kirchen und Schulen stets bewilligt.
Die Regierung sei entschlossen, nur das Auf-
sichtsrecht auszuüben; ebenso aber sei sie entschlossen,
die beständigen Angriffe und Aufrüttungen, mit welchen
sich verschiedene Culte in den Journals anfeinden,
ein Ende zu machen. Die Constitution wolle Achtung
für jeden Cultus, es sei von Wichtigkeit, jeder leiden-
schaftlichen Polemik, welche den Glauben der Staats-
bürger verleiht, ein Ziel zu sehen. Es sei auch nötig,
die ganze Gesellschaft gegen den Geist der Subversion
und der Gottlosigkeit zu vertheidigen, aus welchen nur
die Revolution Vortheile ziehe. Diese verberge sich
hinter den religiösen Streitigkeiten, um das Prinzip
jeder Autorität zu vernichten, indem sie der Verachtung
der religiösen Grundsätze Eingang verschaffe. Der Re-
gierung stehen die nötigen Mittel zu Gebote, um die
Religion und den Staat zu schützen und sie wird von
denjenigen entschieden Gebrauch machen.

Gestern fand im Senate die Lesung des Antrages
in Betreff des Senatsbeschlusses wegen d. Eidesle-
istung der Wahlkandidaten statt, selbe werden den Eid

wähnlich lang war, am 18. um 1 Uhr in den Tuile-
rien gehalten und am Morgen des 18. Jan. schon in
Algier, so wie am Abende desselben Tages auch in
Constantine und Oran durch Mauer-Anschlag bekannt
gemacht wurde. — Aus dem gesetzgebenden Körper
vorgelegten Budget erfahren wir auch die jetzige Stärke
der Ehrenlegion. Im Ganzen sind jetzt 55,283 Fran-
zosen mit dem Orden der Ehrenlegion versehen, dar-
unter sind 80 Großkreuze, 230 Groß-Offiziere, 1102
Commandeure, 4828 Offiziere, der Rest Ritter. Da
unter diesen 55,283 Mitgliedern 31,711 — meistens
Militärs — sind, welche keine Gebühren gezahlt ha-
ben, so haben diese Verleihungen dem Lande nicht we-
niger als 7,656,250 Frs. gekostet. Da die Pariser
Journalisten regelmäßig zu den Eröffnung-Festlichkeiten
der Eisenbahnen gezogen werden, so haben diesel-
ben auch ihrerseits den Bahn-Directoren ein Banket
veranstaltet, das am Sonntag statt findet und wel-
chem auch Pereire nebst mehreren anderen Eisenbahn-
Großmächten beiwohnen wird. — Der Courrier de Pa-
ris ist von seinem jetzigen Redactions-Secretär, Hrn.
Ch. Billiers, angekauft worden und wird die Politik
der Regierung vertreten. — Die Russen haben in dem
Restaurat der Terrasse Bouffron vorigen Sonntag ein
großes Banket zur Feier der Gründung der Universi-
tät von Moskau gehalten. Es waren die Vertreter der
russischen Intelligenz anwesend, und wurden mehrere
freisinnige Reden gehalten, deren Gegenstand die Ver-
herrlichung der von der Regierung in Angriff genom-
menen Maßregeln bezüglich der Freilassung der Leib-
eigenen war. Auch der Eigentümer des „Nord“ hat
eine Rede gehalten. Dieser beabsichtigt, bis ein groß-
artiges Lese-Cabinet zu errichten, wo außer den Blättern
aller Nationen auch politische Broschüren zu finden sein
sollen. — Die Königin von Aude wurde heute von ihren Di-
nern empfangen. Morgen wird sie mit den Gebräu-
chen ihrer Religion auf dem Père la Chaise beigekehrt
werden. Ihr Gefolge kehrt nach England zurück, um
dort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Ein Prinz
von Aude, dem man den Titel König gibt, ist hier,
um seiner Verwandten die letzte Ehre zu erweisen.
Er kam gestern aus London hier an.

schriftlich acht Tage vor den Wahlen abzulegen
haben.

Portugal.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Königreich der Niederlände.

Berichten aus dem Haag vom 25. d. zufolge be-
ruhen die auch in die „Kraakauer Zeitung“ übergegangen
Gerüchte von Unzufriedenheit unter den Offizieren
der indischen Armee, wegen Bevorzugung der aus der
niederländischen Armee dorthin versetzten Offiziere, auf
einem Irrthum. Nicht nach Ostindien, sondern nach
Westindien soll künftig zur Verstärkung des Offizier-
Personalens immer eine gewisse Anzahl von Offizieren
unserer Armee auf eine bestimmte Zeit detacirt wer-
den. Von besonderen Begünstigungen, welche dieselben
erhalten sollten, ist nichts bekannt. — Die Staats-
steuern haben im Jahre 1857 einen Ertrag von
56,526,654 fl. 92½ Cent, geliefert, das ist 911,049
fl. mehr als im Jahre 1856, und 2,119,749 fl.
mehr als veranschlagt war.

Schweden.

Die Finanz-Commission des schwedischen
Reichstags hat ihren Bericht über den Antrag der
Regierung für die Befestigung der Hauptstadt 6—7
Millionen Thaler Reichsmünze zu bewilligen, erstattet.
Diese Summe würde nach dem Plan der im Jahre

1856 vom Könige niedergelegten Militär-Commission
erforderlich sein, um Stockholm sowohl von der Land-
als von der Seeseite zu befestigen. Die Finanz-Com-
mission proponirt, in Betracht der Unmöglichkeit, das
dreijährige Budget, besonders bei der gegenwärtigen
Finanzkrise, mit einer solchen Summe zu belasten,
der Regierung nur die Summe von 120,000 Thaler
Reichsmünze für die beiden ersten Jahre, unter Vor-
behalt einer Erhöhung derselben von Seiten des näch-
sten im Jahre 1860 zusammenstehenden Reichstags zu
bewilligen.

Italien.

Die geträumte Revolution zu Ancona schreibt man
der „N.Y. 3.“ aus Turin, vom 20. d. scheint eine
Tartarenmachtk gewesen zu sein, denn es will keine
Bestätigung kommen und die Mazziniani umstehen bei
dieser Kälte unmöglichweise das Postgebäude. Sie
finden unglücklich „über den Mangel an Erfolg“ in der
Straße Repubblica und hätten die Sache noch etwas
tragischer gewünscht. Schreckliche Menschen! Der po-
litische Prozeß über die Verschwörung zu Genua im
Monat Juni v. J. wird am 4. Februar vor dem
dortigen Criminalgerichtshof verhandelt werden und die
zu Tage kommenden Schrecklichkeiten des mazzinianischen
Fanatismus werden sicher nicht dazu beitragen, den
auf der Culminationshöhe stehenden Unwillen gegen
diesen Unmenschen zu schwächen.

Nachrichten aus Rom vom 23. d. M. zufolge hat
die päpstliche Regierung Briefe mit Beschlag belegt,
aus welchen hervorgeht, daß für den 15. Januar eine
Erhebung verabredet worden war. Personen, die früher
zu Ascoli verhaftet worden waren, hatten das Geständ-
niß abgelegt, sie gehörten einer geheimen Gesellschaft
an, die seit 1850 nicht weniger als 50 politische Mord-
thäten begangen habe.

Wien.

Die neuesten amtlichen Depeschen aus Bom-
bay, 29. Dec. enthalten außer dem gestern Mit-
getheilten noch folgendes Weitere: Die aus Aude östlich
herausbrechenden Rebellen an der Grenze von Oshaun-
pur haben sich in mehrere Theile gespalten; nur 5 oder
6000 Mann befinden sich noch in der alten Stellung.
Brigadier-General Franks ist in Oshaunpur und hat
Verstärkung von Artillerie und europäischer Infanterie
an sich gezogen. Die Azinghur (15 Meilen nördlich
von Oshaunpur) wird durch die Rebellen bedroht,
welche mehrere Dörfer in Besitz genommen haben.

Gestern fand im Senate die Lesung des Antrages
in Betreff des Senatsbeschlusses wegen d. Eidesle-
istung der Wahlkandidaten statt, selbe werden den Eid

wähnlich lang war, am 18. um 1 Uhr in den Tuile-
rien gehalten und am Morgen des 18. Jan. schon in
Algier, so wie am Abende desselben Tages auch in
Constantine und Oran durch Mauer-Anschlag bekannt
gemacht wurde. — Aus dem gesetzgebenden Körper
vorgelegten Budget erfahren wir auch die jetzige Stärke
der Ehrenlegion. Im Ganzen sind jetzt 55,283 Fran-
zosen mit dem Orden der Ehrenlegion versehen, dar-
unter sind 80 Großkreuze, 230 Groß-Offiziere, 1102
Commandeure, 4828 Offiziere, der Rest Ritter. Da
unter diesen 55,283 Mitgliedern 31,711 — meistens
Militärs — sind, welche keine Gebühren gezahlt ha-
ben, so haben diese Verleihungen dem Lande nicht we-
niger als 7,656,250 Frs. gekostet. Da die Pariser
Journalisten regelmäßig zu den Eröffnung-Festlichkeiten
der Eisenbahnen gezogen werden, so haben diesel-
ben auch ihrerseits den Bahn-Directoren ein Banket
veranstaltet, das am Sonntag statt findet und wel-
chem auch Pereire nebst mehreren anderen Eisenbahn-
Großmächten beiwohnen wird. — Der Courrier de Pa-
ris ist von seinem jetzigen Redactions-Secretär, Hrn.
Ch. Billiers, angekauft worden und wird die Politik
der Regierung vertreten. — Die Russen haben in dem
Restaurat der Terrasse Bouffron vorigen Sonntag ein
großes Banket zur Feier der Gründung der Universi-
tät von Moskau gehalten. Es waren die Vertreter der
russischen Intelligenz anwesend, und wurden mehrere
freisinnige Reden gehalten, deren Gegenstand die Ver-
herrlichung der von der Regierung in Angriff genom-
menen Maßregeln bezüglich der Freilassung der Leib-
eigenen war. Auch der Eigentümer des „Nord“ hat
eine Rede gehalten. Dieser beabsichtigt, bis ein groß-
artiges Lese-Cabinet zu errichten, wo außer den Blättern
aller Nationen auch politische Broschüren zu finden sein
sollen. — Die Königin von Aude wurde heute von ihren Di-
nern empfangen. Morgen wird sie mit den Gebräu-
chen ihrer Religion auf dem Père la Chaise beigekehrt
werden. Ihr Gefolge kehrt nach England zurück, um
dort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Ein Prinz
von Aude, dem man den Titel König gibt, ist hier,
um seiner Verwandten die letzte Ehre zu erweisen.
Er kam gestern aus London hier an.

schriftlich acht Tage vor den Wahlen abzulegen
haben.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

Die gestern nach der „Patrie“ gebrachte telegra-
phische Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der
portugiesischen Cortes scheint in folgendem Vorfall ihren
Grund zu haben. Am 18. d. fand in der Deputirten-
kammer eine stürmische Debatte über die Corruption
des Richterstandes statt, wobei das Ministerium nur
eine Majorität von 6 Stimmen erhielt. Am Schlus-
s versezt der ministerielle Abgeordnete Sant' Anna e
Bisconcelos dem Oppositionsmitgliede Rebello da Silva
beim Hinausgehen einen Faustschlag. — Die Minister
hatten noch an demselben Abend eine Berathung mit
ihren Anhängern und werden resignieren, oder ihr Ca-
binet bedeutend modifizieren müssen.

</div

Amtliche Erlässe.

Nr. 35. Licitations-Antändigung. (79. 2-3)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlass vom 11. August 1857 S. 2095/1566 V. die Errichtung eines Schacht- und Maschinengebäudes dahier genehmigt, dessen Herstellung am 15. Februar l. J. im Offerte an den Mindestbieter überlassen werden wird.

Die bezüglichen Baukosten sind mit 3492 fl. 31 kr. und für das damit verbundene Maschinenfundament, ordinäres Bruchstein und Kastelmauerwerk sammt Seilscheiben- und Kaltwasserbassin mit . . . 1266 fl. 35 kr. Zusammen mit . . . 4759 fl. 6 kr. veranschlagt worden.

Zu dieser Licitations-Verhandlung werden bauverständige Unternehmer mit dem Beifall eingeladen, daß sie die versteigerten von Außen mit der Aufschrift: „Anbot für den Bau eines Schacht- und Maschinen-Gebäudes“, mit Angabe ihres Vor- und Zuname und des Wohnortes verschickten Offerten, welchen das 10% Badium im Betrage von 475 fl. im Baaren oder in Staats-Obligationen nach dem leichten Wörsencurse anzuschließen kommt, in der hiesigen Amtsanzlei bis zum 15. Februar l. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen haben, woselbst die betreffenden Pläne, Vorausmaßen und Baubedingnisse jederzeit eingesehen werden können.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Offerent vorher alle diese vorerwähnten Behelfe genau eingesehen habe, weshalb sich auch keiner auf das Gegenthell zu seinen Gunsten wird berufen können.

k. k. Berg- und Hütten-Verwaltung,
Swoszowice, am 25. Jänner 1858.

Nr. 27449. Kundmachung. (72. 3)

Von Seiten des Magistrats der k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gemacht, daß der hier zuständige gegenwärtig in Lichau sich aufhaltende Handlungs-Commission Anton Hanak sich sammt Familie um eine Auswanderungsbewilligung nach dem russischen Kaiserthume bewirkt. Federmann wird aufgefordert, die dagegen obwaltenden Anstände anzuseigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt
Krakau, am 5. Jänner 1858.

Nr. 8638. Edict. (39. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß nach vollzogenem Schäkung im Verfolg des Eintretens des Krakauer Statthalterates, die Feilbietung der, in den Hypothekarbüchern laut Hypoth. G. IX. vol. nov. 1 pag. 191 n. 6 hár. auf den Namen des Anton Gutkowski eingetragen, im J. 1850 abgebrannten, in Krakau gelegener Realität Nr. 105. G. IX. aus öffentlichen Rücksichten, mit Bestimmung dreier Termine, nämlich auf den 18. Februar 1858, — 18. März 1858 und 22. April 1858 bei diesem Landesgerichte jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen:

- Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen.
- Zum Ausrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert von 345 fl. 30 kr. G.M., Sage: Dreihundert fünfundvierzig Gulden Dreißig Kreuzer G.M. bestimmt, unter welchem Schätzungs-wert die Realität, jedoch wenigstens um einen Käffschilling, der dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommt, erst am dritten Termine hintangegeben werden wird.
- Jeder Kaufstüte hat, bevor er einen Antrag macht, den zehnten Theil des Ausrufpreises im runden Betrag von 35 fl. G.M. zu Handen der Licitations-Commission, als Badium im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingeschlossen, den übrigen Kaufstüten aber, gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
- Der Ersteher hat den nach Abschlags des Badiums erübrigenden vollen Betrag des Käffschillings binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Bescheides, womit der Licitations-act zu Gericht angenommen werden wird, an das h. g. Depositariat im Baaren abzuführen, er ist aber auch eventuell verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgenommenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger, einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.

- Nach Erfüllung der vierten Bedingung wird dem Ersteher die verkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben und das Eigenthumsdecreet ausgefolgt, gleichwie auch unter Einem die Intabulierung derselben als Eigenthümer dieser Realität, wie nicht minder die Lösung aller Hypothekarlasten und die Übertragung derselben auf den Käffschilling veranlaßt werden. Der Käufer wird aber auch verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitz verbundenen Lasten, mit Ausnahme der allfälligen Rückstände, die ihn nicht angehen, zu tragen.
- Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der Besitzübergabe aufzubauen.

In der Buchdruckerei des „CZAS“.

7. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abzuholende Feilbietung der städtischen Realität ausgeschrieben und dieselbe um jeden Preis veräußert werden; der Käufer wird aber gehalten sein, die diesfälligen Kosten, so wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Badium und seinem Vermögen zu ersehen.

8. Den Kaufstüten steht es frei, den Hypothekenauszug und den Schätzungs-act der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden, Hr. Anton Gutkowski, ferner als Hypothekargläubiger: die Cheleute Josef und Eleonore Szydlowsky, endlich jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bereits nach dem 21. August 1856 in die Hypothekarbücher gelangt sein sollten, über denen der Feilbietungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des Hrn. Adwokaten Dr. Mrazek, welcher ihnen hiemit mit Substitution des Hrn. Adv. Dr. Hoborski zum Curator bestellt wird, in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 24. December 1857.

Nr. 8638. Obwieszczenie.

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszym do powszechnej wiadomości, iż wskutku odeszywki tutajszego Magistratu, licytacja realności pod L. 105 Gm. IX. w Krakowie położonej, w księdze głównej Gm. IX. vol. nov. 1 pag. 191 n. 6 haer. na imię Antoniego Gutkowskiego wpisanej a w roku 1850 spalonej ze względów publicznych w trzech terminach, mianowicie na dniu 18. Lutego, 18. Marca i 22. Kwietnia 1858 roku rozpisana została, która to licytacja w tutejszym sądzie krajowym każdą razą o 10. godzinie przed południem pod następującymi warunkami się odzieje:

- Sprzedaż té realnosti odbędzie się ryczałtowo.
- Za cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa w kwocie 343 Zkr. 30 kr. m. k. poniżej której realność ta dopiero przy trzecim terminie, jednakowoż tylko za taką kwotę sprzedaną będzie, których wszystkie zabezpieczone długi pokryć mogły.
- Każdy mający chęć nabycia, winien przed licytacją dziesiątą część ceny wywołania w kwocie 35 Zkr. m. k. na ręce komisji licytacyjnej jako wadium w gotówce złożyć, które wadyum nabywcy w cenę kupna wliczony innym zaspółkującym zaraz po skończonej licytacji zwrócone zostanie.
- Nabywca winien po odtraceniu wadyum resztującą kwotę kupna w przeciagu 30 dni po doręczaniu rezolucji, mocej której akt licytacyjny do wiadomości sądowej przyjętym zostanie do depozytu tutajszego całkowicie i w gotówce złożyć; również obowiązany jest wszelkie na té realnosti ciążące długi na siebie przyjąć, gdyby zaś wierzyciele zapłata przed wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, natenczas służemu prawo za przedłożeniem stosownej deklaracji interesowanych wierzycielu odpowiednią kwotę kupna potrącić.
- Po dopełnieniu tych czterech warunków edaną zostanie rzeczona realność nabywcy w posiadanie fizyczne z doręczeniem dekretu własności jakoté i pozwoleniem do intabulowania wszelosci ekstabulowania wszystkich cięzarów hypotecznych i przeniesienia takowych na kwotę kupna. — Nabywca wszakże obowiązany będzie wszelkie na té realnosti ciążące podatki i publiczne daniny, zgoła wszystkie z jej posiadaniem połączone cięzary z wyjątkiem zaległości nabywcy niedotyczących od dnia, w którym realność té w posiadanie odbierze, ponosić.
- Nabywca winien spalony budynek w przeciagu jednego roku i szesciu miesiąc po czaszyszy od dnia prawnego posiadania, należycie odbudować.
- Gdyby zaś nabywca, który go kolwiek z powyższych warunków niedopełnił, ogłoszoną zostanie powtórna licytacja té realnosti o jednym tylko terminie i takowa za wszelką cenę

sprzedaną będzie, — nabywca wszakże poniesie wszelkie koszta, jakoté z tego powodu wynikłą szkodę ze złożonego wadyumu a w koniecznym razie i z majątku swego.

8. Mającym chęć nabycia dozwala się przejrzenie wyciągu hypotecznego, tudzież aktu oszacowania powyższej realnosti w tutejszej registraturze.

O tem zawiadamiają się Antoni Gutkowski, tudzież wierzyciele hypoteczni: małżonkowie Józef i Eleonora Szydlowsky nareszcie ci wierzyciele, którzy ze swemi pretensiami po dniu 21. Sierpnia 1856 roku do księga hypotecznych wesli, albo którymbi zawiadomienie o miniejżej licytacji doszło wcześniej przed terminem z jakiegobądź powodu doręczonem bydż niemoglo — do rąk Pana Adwokata Dr. Mrazka, który im z zastępstwem Pana Adwokata Dr. Hoborskiego, jako kurator ustanawia się.

Kraków, dnia 24. Grudnia 1857.

3. 1927. Edict. (86. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Kalwaria wird bekannt gemacht, es sei am 26. März 1806 Martin Migacz zu Przytkowice ab intestamento gestorben.

Da dem Gerichte die zu dem Nachlass berufenen Erben Agatha und Magdalena Migacz dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von den unten gesetzten Tagen an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklerkung anzubringen, widrigens die Verlängerschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselben aufgestellten Curator Thomas Kawaler abgehandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt als Gericht.
Kalwaria, am 30. December 1857.

Privat-Zinsrate.

Kundmachung. (90. 1-3)

Die Handlung unter der Firma J. N. Walter welche ehemals vom meinem Vater J. N. Walter und seit dem Jahre 1843 von mir geführt wird, ertheilte an verschiedene Personen Vollmachten zu Rechts- und Privatgeschäften. Alle diese Vollmachten welche sowohl durch meinen Vater als auch durch mich selbst ertheilt wurden, kündige ich vom heutigen Tage öffentlich außer aller Kraft und für nichtig, und fordere zugleich jene Personen, welche irgend eine von uns ertheilte Vollmacht besitzen, solche in meiner Handlung zurück zu legen.

Die gegenwärtige Kundmachung bezieht sich dennoch nicht auf die dem Warschauer Rechtsanwalte Kasawery Kojsiewicz ertheilten Vollmacht, welche auch für die Zukunft in ihrer Kraft verbleibt.

Krakau, den 29. Jänner 1858.

J. N. Walter, Sohn.

Licitationskundmachung. (88. 2-3)

In der Directions-Kanzlei zu Izdebnik wird am 2. März l. J. der zur Herrschaft Myslenice gehörigen Meierhof Krzeców mit einer Area von 120 Tsch. Acker und 3 Tsch. Wiesen auf 6 Jahre u. z. vom 24. Juni 1858 bis dahin 1864 in öffentlichen Versteigerungen wege verpachtet.

Der Ausrufpreis ist 200 fl. G.M.; darauf reflectirende wollen am genannten Tage 9 Uhr Vormittags mit einen 10% Badium versehen, in der Izdebniker Directions-Kanzlei erscheinen, allwo auch jederzeit die näheren Licitationsbedingungen eingesehen werden können.

Licitationskundmachung. (89. 2-3)

Von Seite der Güter-Direction in Izdebnik wird die aus 21 Gemeinden bestehende Herrschaft Landskroner Bier- und Branntweinproprietation sammt einen vollkommen eingerichteten Bräuhaus zu Harbutowice am 1. März l. J. mittels öffentlicher Versteigerung auf 3 Jahre u. z. vom 1. November 1858 bis Ende October 1861 verpachtet.

Der Ausrufpreis ist 2000 fl. G.M.; darauf reflectirende wollen am genannten Tage Vormittags 9 Uhr mit einen 10% Badium versehen, in der Izdebniker Directions-Kanzlei erscheinen, sowie alda jederzeit die näheren Licitationsbedingungen eingesehen werden können.

Steinkohlen - Preise in der großen Niederlage

nächst dem Bahnhof:

Eine Klafter, Wiener Maß, 15 fl. 40 kr. C.-M.

Eine halbe Klafter 8 fl.

Der Centner, W. G., 18 fl.,

beste Qualität.

Krakau, den 20. Jänner 1858.

Gebhardt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Raum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	der Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme- im Laufe d. Tage von bis
29. 2	333". 87	— 52	87	Nord-Ost mittel	heiter		-10° — 40°
10. 3	335 04	9.8	100	Ost schwach	"		
30. 6	336 13	13.8	100	Ost-Nord-Ost "	"		

Nr. 64.

Kundmachung. (74. 1-3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamt in Slemisch erledigten Bezirksamts-Kanzleinstelle mit dem Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl. wird der Concurs bis 10. Februar 1858 ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten mit den vorgeschriebenen Qualifications-Tabelle belegten Gesuche bei dem k. k. Bezirksamt in Slemisch mittels ihrer vorgesetzten Behörden und wenn sie noch nicht im öffentlichen Dienste stehen, mittels ihrer Kreisbehörde einzubringen und sich

- über den Geburtsort, Alter, Stand, Religion,
- über die zurückgelegten Studien,
- über die Kenntnis der deutschen und polnischen Sprache,
- über das moralische und politische Verhalten,
- über die bisherige Verdienst und Dienstleistung und zwar in der Art auszuweisen, daß darin keine Periode übergangen werde.

Endlich haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Slemischer k. k. Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Wadowice, am 25. Jänner 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 28. Jänner 1858.

Nat. Anlehen zu 5% 84 3/4 — 84 7/8

Anleben v. 3. 1851 Serie B zu 5% 94 — 95

Lomb. venet. Anlehen zu 5% 96 — 96 1/2

Staatschuldverschreibungen zu 5% 81 1/2 — 82

detto " 4 1/2% 71 1/2 — 71 3/4

detto " 4% 64 1/2 — 64 3/4

dette " 3% 50 — 50 1/2

dette " 2 1/2% 41 — 41 1/2

dette " 1% 16 1/2 — 16 3/4

Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5% 97 —

Dedenburger dette " 5% 96 —

Amtliche Erlasse.

3. 10811. Edict. (26. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß im Executionswege des rechteskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landesrechtes vom 27. December 1852 N. 13911 zur Befriedigung der vom Hrn. Johann Giela wider die Cheleute Hrn. Heinrich und Gr. Eleonore Fihauer erzielten aus der größeren Summe pr. 5300 fl. Gr. sich herleitenden Summe von 4350 fl. Gr. sich herleitenden Summe von 4350 fl. Gr. sammt $\frac{1}{100}$ vom 1. Jänner 1851 laufenden Binsen nach Abschlag jedoch desseinen Theils dieser Forderung, welcher durch die unter 26. November 1856 N. 5649 erfolgte bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrages von 1923 fl. 10 kr. Gr. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. C. Capitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der bereits im Betrage von 21 fl. 12 kr. Gr. zuerkannten, so wie der mit 36 fl. 45 kr. Gr. gegenwärtig zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldern Cheleuten Heinrich und Eleonore Fihauer landstätlich gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza und Podlesie dom. 31 pag. 71 bewilligt wurde welche in drei Terminen u. s. am 17. März 1858 am 14. April 1858 und am 5. Mai 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorzunommen werden wird:

1. Zum Ausrufsspreise dient der gerichtliche Schätzungs-werth dieser Güter pr. 60521 fl. 4 kr. Gr. unter welchem diese Güter in den drei ersten Termi-nen nicht verkauft werden.

2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen je-doch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.

3. Jeder Kaufstüttige hat, bevor er einen Anbot macht, den zwanzigsten Theil des Schätzungs-wertes im runden Betrage per 3030 fl. Gr. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Badium zu erlegen, und dies entweder saar oder mittels k. k. österrei-chischer Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. stäbischen Pfandbriefen sammt zuge-hörigen Coupons und Talons, in diesen Werths- effecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisen den Euren derselben, und niemals über deren Nominalwerth. Nach der Li-citation wird das Badium des Erstehers zurück-behalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben folglich zurückgestellt.

4. Der Meistbieder ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Aufstellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kauffchillings mit Einrech-nung des baar erlegten und gegen Rückbehebung des allenfalls im Werthpapieren gegebenen Badiums an das hiergerichtliche Depositentamt baar zu erlegen.

5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ansucht, das Eigenthums-decret auf diese Güter mit der im Art. 2 fest-gefesteten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, fer-ner wird er, jedoch auf seine Kosten, in den physi-schen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 u. 25 on. dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. erschlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7. zu übernehmen verpflichtet ist, gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen.

6. Der Meistbieder ist gehalten, vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kauffchillings $\frac{1}{100}$ Binsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Depositentamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabu-lierung des Eigenthums-rechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Dritteln des Kauffchillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Binsen, so wie die hier im Art. 7. 8 und 10 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, infoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmäß der Hypothekargläubiger und der bisherigen Gutseigenthümer intabulirt werden.

7. Der Meistbieder ist verbunden die restlichen zwei Dritteln des Kauffchillings 30 Tage nach Rechts-kraft der künftig zu erlassenden Befriedigungsord-nung nach Maßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubiger allenfalls anders übereinzukommen und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbieder reicht auf Rech-nung derselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bezugnen oder gesetzlichen Aufklärung nicht wür-den annehmen wollen, zu übernehmen.

8. Der Erstehet trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitz verbundene Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1852 zu bemessende Ge-bühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.

9. Wenn das Gut in den drei ersten Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungs-werth verkauft werden sollte, so wird gemäß den §§. 148, 152 G. D. und Hofdecre vom 25. Juni 1824 N. 2017 J. G. S. zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Feststellung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 26. Mai 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem anberaumt, daß die nicht Escheinenden derjenigen Meinung werden zugezählt werden, welche für sich die meisten Stimmen hat.

10. Würde der Erstehet auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jener zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, die Güter würden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schädigung relictirt und unter der Vorsichten des §. 433 G. D. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schäden und Kosten nicht bloß mit dem Badium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.

11. Den Kaufstüttigen wird freigestellt den Landtafelaus-zug die Schädigung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abchrift zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden außer dem Erequenten und den Ereuten die Hypothekar-gläubiger und insbesondere die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekar-Gläubiger Constantin Krynicki, Wilhelm Koch und Julian Chrzątowski, die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubige-rin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit dem 6. August 1857, als dem Tage der Ausstellung des Landtafelauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der diese executive Feilbietung ausschreibende Bescheid nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Händen des gleichzeitig in der Person des Hrn. Advo-katen Dr. Jarocki mit Substitutur des Hrn. Advo-katen Dr. Serda bestellten Curators in die Kenntnis gebracht.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnów, am 28. October 1857.

L. 10811. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do powszechny wiadomości, że w drodze egzekucji prawomocnego wyroku bylego Tarnowskiego c. k. sądu szlacheckiego z dnia 27. Grudnia 1852 N. 13911 w celu zaspokojenia przez P. Jana Giela przeciw PP. Henrykowi i Eleonorze Fihauer wywalczonej z większej kwoty per 5300 zł. m. k. wpływającej sumy 4350 zł. m. k. wraz z procentami $\frac{1}{100}$ bierzącemi od 1. Stycznia 1851 po odtrąceniu wszakże tej części należności, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 N. 5649 kwoty 1923 zł. 10 kr. m. k. z procentami od 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przylegającymi wypłaconą już została oraz z kosztami egzekucyjnymi w kwocie 21 zł. 12 kr. m. k. już przedtem, a w kwocie 36 zł. 4 kr. m. k. teraz przyznanymi na egzekucyjną sprzedaż temi długami obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauer jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przylegającymi Nicieczca i Podlesie w obwodzie Tarnowskim dom. 31. pag. 71 położonych się zezwoliło, która w trzech terminach mianowicie dnia 17. Marca, 14. Kwietnia i 5. Maja 1858 zawsze o godzinie 10. przed południem w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie ozna-czona wartość szacunkowa tych dóbr w kwo-cie 60521 zł. 4 kr. m. k. niżej w której dobra te w pierwszych trzech terminach sprzedane będą.

2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłącze-niem prawa do wynagrodzenia za zniesionej

powinności urbaryalne.

3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji 20. części wartości szacunkowej w okrągłej ilości 3030 zł. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w c. k. austriackich rządowych indemnizacyjnych obligacyach albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa z niezapadłemi kuponami i talonem, jednaknako podług ostatniego w gazecie kra-kowskiej niemieckiej (Krakauer Zeitung) umie-szczonego kursu nie przewyższającego tychże wartości nominalną, do rąk komisji licytacyjnej złożycy, który zakład kupiciela do depo-zytu złożonym, innym za licytującym zaraz po ukończeniu licytacji zwróconem zostanie.

4. Najwięcej ofiarujący obowiązany jest w prze-ciagu dni 30 po doręczeniu uchwały mocą której akt licytacyjny do sądu przyjęty został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w której, w go-tówce włożony zakład wliczony, zaś w efek-tach obligacyjnych złożony zakład, kupicie-lowi po złożeniu w gotówce trzeciej części ceny kupna wróconym będzie,

5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcej ofiarującemu nawet gdyby tego nie-żądał dekret własności kupionych dóbr z wy-jatkem wynagrodzenia za zniesione powin-ności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym wy-danym zostanie, on jako właściciel zaintabu-lowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzeniu za zniesione powinności urbaryalne, które na ku-picela nie przechodzi i nietykalne zostaje, wszystkie cięzarowe hypoteczne z wyjątkiem cię-żaru dom. 64 pag. 429 n. 20 on. i pag. 430 n. 24 i 28 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. widocznych, jako cięzarów gruntuowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych cięzarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenie kupna przeniesione będą.

6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnio-nego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących $\frac{1}{3}$ części ceny kupna odsetki $\frac{5}{100}$ rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacją własności w stanie biernym ku-pionych dóbr resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże tż obowiązków kupicela w warunkach 7. 8. 10. wyluszczone jak dalece takowe jeszce wówczas dopełnioneby nie były na rzecz wspólnej masy wierzyciela dóbr zaintabulo-wane będą.

7. Kupiciel obowiązany będzie $\frac{2}{3}$ części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu ta-beli płatniczej jak ta prawomocność osiągnie podług tejże wpłacić, albo się z wierzycie-lami wykazanemi inaczej ułożyć i przed sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązany jest pretensye tych wierzycieli, którzy przed umówionym terminem wypowie-dzenia zapłaty przyjąć niechcieli w mare ceny kupna na rachunek tejże na siebie

8. Od dnia osiągniętego fizycznego posiadania kupicela obowiązany będzie z tych dóbr pod-aiki monachicze, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone cięzar z wła-snego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadająca podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjna z własnego ponosić.

9. Na wypadek, gdyby te dobra w pierwszych trzech terminach licytacyjnych nad, lub przy-najmniej za cenę szacunkową niemogły być sprzedane, natenczas wszyscy wierzyciele hy-poteczni względem ułożenia warunków uła-wiąjących, na mocy §. 148 i 152 ustaw. sąd. i dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 zbiornu praw, na dzień 26. Maja 1858 o godzinie 4. popołudnia wzywają się z tym dodatkiem że nieobecni do większości głosów oświadczających się doliczeni będą.

10. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5., 6. i 8. zadosyć nie uczyni natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika, relicytacja kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczenstwa ropisaną i te dobra podług §. 433 u. Sąd, także niżej ceny szacunkowej w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietykko złożony zakadem, lecz całym swoim ma-jakiem odpowiedzialnym będzie.

11. Chęć kupienia mający wolno jest wyciąg tabularny, akt szacowania i inventarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszej registraturze przejeździć lub odpisać.

O rozpisaniu tej licytacji uwiadomieni zo-stają przez exekwującego i exekwowanymi wierzycielem hypoteczną a szczególnie, co do miejsca po-bytu i życia nieznajomi wierzyciele hypoteczni, Konstanty Krynicki, Wilhelm Koch i Julian Chrzątowski, co do miejsca pobytu nieznajoma wierzycielu hypoteczni Antonina Czamarska, zresztą wszyscy ci, którzyby od dnia 6. Sierpnia jako dnia wystawienia tabularnego extraktu, prawa hypoteczne osiągnąć mieli, albo którym te egzekucyjną licytację rozpisującą uchwała za późno doręczoną zostało, do rąk ustanowionego równocześnie kuratora p. Adwokata Dr. Jarockiego, któremu za substytut nadanym jest p. Adwokat Dr. Serda.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego
Tarnów, dnia 28. Października 1857.

N. 6342. Edict. (63. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt ge-macht, daß über Ansuchen der Erben der Karoline Gräfin Weissenwolf beziehungsweise des Guido Gr. Weissenwolf und der Hedwig Gr. Weissenwolf geb. Gräfin Krasicka die im Rzeszower Kreise liegenden den Erben der Adalbert Gr. Mier und dem Anton Keller

mann eigentlich gehörigen von der Fr. Domizella Kellermann geb. Kramowska bei der Licitation am 29. Mai 1845 um 140,000 fl. dann bei der Relicitation am 17. Mai 1848 von der Fr. Cecilia Kramowska um den Bestoth von 80,000 fl. erkaufsten Güter Trynoza mit Attinenzen Ubieszyn, Uście, Głogowice, Jagiełla, Białobrzeski Trynickie, Gniewczyzna, Wulka Malkowa, Wulka Ogryzkowa und Görzycze zur Herabindringung der durch die Erben der Karoline Gr. Mier wieder die Erben des Adalbert Gr. Mier erzielten Summe per 50,000 fl. s. N. G. beziehungsweise zur Befriedigung der aus dieser Summe s. N. G. dem Guido Gr. Weissenwolf zugewiesenen Summe per 16,000 fl. s. N. G. in wiewern diese For-derung durch den Rest das baar erzieligen Kauffchillingsdritteis nicht gedeckt wird in abermaligen Relicitationswege in einem einzigen Termine das ist am 24. März 1858 Vormittags 10 Uhr auf Gefahr und Kosten der wortbrüchigen Cecilia Kramowska öffentlich unter nachfolgenden Bedingungen feilgebothen werden:

1. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen je-doch mit Ausschluß der Entschädigung für die auf-gehobenen Urbanslasten und der allenfälligen Entschädigungs-Capitals- und Rentenvorschüsse, indem diese Entschädigung zur unmittelbaren Befriedigung der Gläubiger auf Grundlage der nach §. 59 das k. Pat. dto. 8. Nov. 1853 zu pflegenden Verhandlung vor-gehalten wird. In diesem Zwecke wird auch seiner Zeit die Vorkehrung getroffen werden, daß vom Tage der Einführung des neuen Käufers in den physi-schen Besitz der erstandenen Güter die allenfalls noch fällig werdenden Entschädigungsrenten-Vorschüsse an das gerichtliche Depositentamt zur Befriedigung der Gläu-biger geleitet werden.

2. Als Auktionspreis wird der gerichtliche erhobene Schätzungs-werth pr. 112416 fl. 29 kr. angenommen, sollte jedoch bei dieser Licitationstagfahrt Niemand mehr, oder nicht einmal diesen Schätzungs-werth anbieten, wurden diese Güter auf derselben Tagfahrt auch unter dem Schätzungs-werthe an den Meistbietenden veräußert werden.

3. Jeder Kaufstüttige hat den 10. Theil des Schätzungs-wertes im runden Betrage pr. 11240 fl. zu Han-den der Feilbietungs-Commission als Badium zu erlegen und zwar entweder im Baaren oder in 5% k. k. österreichischen Staatsobligationen allenfalls auch in Grundentlastungs-Obligationen oder in galiz. stäbischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons welche Werthpapiere nach den letzten mittelst der Krakauer Landeszeitung zu erweisen Euren derselben, jedoch niemals über deren Nominalwerth wer-den angenommen werden. Nach abgehaltener Feil-bietung wird das Badium des Erstehers zurück-behalten den übrigen Kaufstüttigen aber werden ihre Badien folglich zurückgestellt werden.

4. Der Erstehet ist gehalten binnen 60 Tagen nach Aufstellung des Bescheides über den zu Gericht an-genommenen Licitationsact den dritten Theil des an-gebotenen Kauffchillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückerebung des allenfalls in Obligationen oder Pfandbriefen gegebenen Badiums an das hiergerichtliche Depositentamt zu erlegen. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Erstehet auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten in den physi-schen Besitz der erkaufsten Güter eingeführt wer-den, mit der Verpflichtung seit dem Tage dieser Ein-führung die 5% Interessen von den restirenden $\frac{2}{3}$ des Kauffchillings in halbjährigen decuriven Raten an das gerichtliche Depositentamt zu erlegen.

5. Der Erstehet ist verbunden vom Tage der Einfüh- rung in den physi-schen Besitz der erkaufsten Güter alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Be-siege verbundenen Lasten aus Eigenem ohne Neglect derart pünktlich zu entrichten und hierüber sich hier-gerichts ausweisen, damit die gemeinschaftlich Maße die Hypothekargläubiger und der bisherigen Gut-eigenthümer in dem Beuge der Urbanslastenschädigung und der Vorschüsse keinen Abbruch oder Verzug erleide.

6. Der Erstehet ist gehalten in Gemäßheit der Zahlungs-ordnung die Forderungen jener Gläubiger welche die Zahlung vor Ablauf der allenfalls vorgesehenen Auf-klündigung nicht annehmen wollten, in so weit der Meistbot ausreicht, auf sich zu übernehmen und bin-nen 30 Tagen nach eingetreterener Rechtskraft der Zahlungsordnung

Meistbiter aus Eigenem ohne Neges zu bezahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

8. Sollte der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Licitationsbedingungen nicht genau nachkommen wird derselbe auf Einschreiten des Schuldners oder eines Gläubigers contractbrüchig erklärt und es werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten ohne einer neuen Schätzung und mit Abberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung festgeboten werden, wobei er für allen aus seiner Wortschriftlichkeit und aus der Relicitation den Gutseigenthümern oder Gläubigern entstehenden Schaden und Kosten, sowohl mit dem erlegten Badium und den auf Abschlag des Kaufschillings allenfalls geleisteten weiteren Zahlungen als auch mit seinem gesamten sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
9. Den Kaufstüten wird freigesetzt den Tabularertract, die Schätzung und das ökonomische Inventar der Güter hiergerichts einzusehen und hinsichtlich der darauf haftenden Steuern und sonstigen Abgaben vor dem dieselben an das bereitende k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die sämtlichen Hypothekgläubiger und zwar: die bekannten Aufenthalts zu eigenen Händen der unbekannt wo abwesende Morris Turteltaub, dann diejenigen Gläubiger welche erst nach dem 8. September 1856 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangen sollten, oder welchen der Bescheid über die ausgeschriebenen Relicitation nicht zeitlich genug vor dem Licitationstermine oder gar nicht eingehändigt werden könnte, dann die unbekannten sachfälligen Erben des Adalbert Gr. Mier hemit mit dem Beilage in Kenntnis gesetzt, daß behufs der Verständigung derselben von dieser Licitationsausschreibung zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation so wie auch bei allen nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen der hiergerichtliche Advokat Dr. Reiner als Curator bestellt worden ist, an welchen sie sich mit ihren Rechtsbehelfen zu wenden, oder sich diesfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Gerichte anzeigen haben, widrigens sie sich die durch ihre Versäumung allenfalls entstehenden Folgen zu zuschreiben haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 29. December 1857.

N. 6342. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski do po-wszechniej podaje wiadomości iż w skutek prośby spadkobierców Karoliny hr. Mierowej właściwie Guido hr. Weissenwolfa i Jadwigi hr. Weissenwolf urodzonej hr. Krasickiej leżące w rzeszowskim obwodzie dobra Trynca z przyległościami Ubieszyn, Uście, Głogowiec, Jagiełla Białobrzeski Trynickie, Gniewczyna, Wulka Małkowa, Wulka Ogryzkowa i Gorzyce spadkobiecom Wojciecha hr. Miera i Pana Antoniego Kellermann własne, przez P. Domicelle Kellermann urodzoną Kramkowską przy przedsięwziętej na dniu 29. Maja 1845 licytacji za sumę 140,000 zł. m. k. zas na dniu 17. Maja 1848 odbytej relicytacji przez P. Cecylię Kramkowską za 80,000 zł. m. k. kupione na zaspokojenie wygranej przez spadkobierców s. p. Karoliny hr. Mierowej przeciw spadkobiercom Wojciecha hr. Mier sumy 50,000 zł. m. k. a właściwie na zaspokojenie części tej sumy w kwocie 16000 zł. m. k. c. s. e. własność P. hr. Guido Weissenwolf stanowiącej o ile ta ostatnia suma z gotowizny ceny kupna nie jest pokryta, w drodze powtórnnej relicytacji w jednym terminie to jest na dniu 24. Marca 1858 o godz. 10 z rana w tutejszym c. k. Sądzie na koszt i niebezpieczenstwo ugodyomnej P. Cecylii Kramkowskiej pod następującymi warunkami sprzedane będą:

1. Sprzedaż nastąpi ryczałtem, z wyłączeniem jednakże prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne. Jak również prawa do wszelkich zaliczek na rachunek kapitału indemnizacyjnego i rent płynących, ponieważ to wynagrodzenie na mocę przeprowadzić się mającej rozprawy podług §. 59. ces. pat. z dnia 8. Listopada 1853 bezpośrednio na zaspokojenie wierzyścieli jest przeznaczonem. Dla tego też w swoim czasie rozporządzonem będzie aby od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, zaliczki na wzmiarkowane wynagrodzenie płynne do depozytu Sądowego na zaspokojenie wierzyścieli hypotecznych złożone zostały.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobra wartość szacunkowa w sumie 112,416 zł. 29 kr. m. k. gdyby jednakże w tym terminie nikt większej, lub przynajmniej szacunkowej sumy nie ofiarował, na tenczas dobra te na tymże samym terminie także później ceny szacunkowej najwięcej dającemu sprzedane będą.
3. Każdy chcę kupienia mający, obowiązany jest dziesiąta część ceny szacunkowej w okrągły kwocie 11240 zł. m. k. do rąk komisyi licytacyjnej jako wadium złożyć a to w gotowiznie, lub w pięcioprocentowych c. k. austriackich obligacjach państwa, lub też w obligacyach indemnizacyjnych lub nareszcie w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, wraz z przynależnymi kuponami i talonami, które to papiery podług ostatniego, za pomocą krakowskiej gazety krajowej ud-

wodnić się mającego kursu, jednakże nigdy nad wartość ich nominalną przyjętymi będą. Po ukonczonej licytacji, vadium kupiciela zatrzymanem będzie, innym zaś chcę kupienia mającym wadium ich natychmiast zwrócone zostanie.

4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 60 po doręczeniu uchwały aktu relicytacji do Sądu przyjmującą jedną trzecią części ofiarowanej ceny kupna, z wrachowaniem w gotowice złożonego, lub też za zróceniem w obligacyach lub listach zastawnych złożonego zakładu, do tutejszego depozytu sądowego złożyć. Po do pełnieniu tego warunku, będzie kupiciel, nawet bez jego żądania, jednakże jego koszt w fizyczne posiadanie dóbr wprowadzony, z obowiązkiem składania do tutejszego sądowego depozytu od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując procentów po 5% od pozostałych przy nim dwóch trzecich części ceny kupna, a to w półroczych ratach z dolu.
5. Kupiciel obowiązany będzie od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, wszystkie podatki, należytości, jak również wszystkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego majątku bez żadnego regresu punktualnie ponosić i z tego się przed tutejszym Sądem wykazać, a to tym celem, aby wspólna masa wierzyściel dóbr, w otrzymaniu kapitału indemnizacyjnego, i zaliczek, straty lub zwolki nie poniosła.
6. Kupiciel jest obowiązany, stosownie do tabeli płatniczej pretensye tych wierzyścieli, któryby wypłacie przed upływem przewidzianego wypowiedzenia przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarcza na siebie przyjąć, i w 30 dniach po nastąpionej prawomocności tabeli płatniczej stosownie do tejże, resztę ceny kupna wierzyścielowi na takowa przekazanemu, lub też tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, albo też z dotyczącemi się wierzyścielami na inny jakowy sposób w układ wejść i w tym względzie się tu w sądzie wywiesić, a tenczas mu na jego żądanie dekret własności kupionych dóbr z wyłączeniem wynagrodzenia urbarialnego, wydany i tenże jako właściciel tychże dóbr zaintabułowany będzie, i zarazem wszystkie na tych dobrach ciążące ciężary wyjawyszy gruntowe ciężary, tudzież owe ciężary, które on podług tabeli, płatniczej przysiąć obowiązany jest, lub też by takowe był przejał, jednakże z zastrzeżeniem prawa zastawu wszystkich ciężarów do wynagrodzenia urbarialnego wyextabułowane i na cenę kupna przeniesione zostana.
7. Opłatę od nabycia własności tych dóbr wedle ustawy z dnia 9. Lutego 1852 należącą się, kupiciel ze swego własnego majątku bez regresu zaspokoić i w tem względzie sądownie się wykazać ma.
8. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z warunków wyżej wyrażonych zadość nie uczynił, na ten czas na prośbę dłużnika, lub też wierzyściela za niedotrzymującego kontraktu ogłoszonym będzie, a dobra kupione, na jego niebezpieczeństwo i koszt bez nowego oszacowania z oznaczeniem jednego tylko terminu, i niżej ceny szacunkowej sprzedana będą, oprócz tego tenże za wszelkie z niedotrzymania słowa i relicytacji właścicielowi dóbr lub hypotekowanym wierzyścielom wynikłe szkody i koszta, nietylko złożonym zakładem i już nastąpienni uplatami na rachunek ceny kupna, lecz także całym innym majątkiem odpowiedzialny będzie.
9. Chęć kupienia mającym wolno jest extrakt tabularny, akt sądowego oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszym Sądzie przejrzyć, a co się tyczy podatków na takowych ciążących i innych należytości, mają się chcę kupienia mający do dotyczącego się c. k. urzęd podatkowego udać.

O rozpisanej tej relicytacji uwiadamiają się wszyscy wierzyścieli hypotekowani, a to z miejsca pobytu wiadomi do własnych rąk, zaś z miejsca pobytu niewiadomi Maurycy Turteltaub, jakoté ci wierzyścieli którzy po 8. Wrześniu 1856 r. z swimi pretensyami do tabeli krajowej weszli, lub którymbu rezolucyja ta, o rozpisanej licytacji ich uwiadamiająca, albo wcale nie, albo niedźwiedź wcześnie doręczona być mogła, nakonieci niewiadomi prawem pokonani spadkobiercy Wojciecha hr. Mier przez niniejszy Edykt z tem dołożeniem, że względem uwiadomienia tychże o rozpisanej tej relicytacji do strzeżenia i bronienia ich praw, tak przy przedsięwzięciu się mającej licytacji, jakoté i przy wszystkich na przyszłość następic mających sądowych czynnościami im tutejszy sądowy Adwokat P. Dr. Reiner za kuratora dodany jest, do którego się z dowodami ich żądań zatwierdzająći zgłosić, lub innego pomocnika sobie obracić i o tem Sąd tutejszy zawiadomić mając, w przeciwnym razie zaś tylko sobie samym zle skutki z opóźnienia wynikłe, przypisać.

Z c. k. Sądu obwodowym.

Rzeszów, dnia 29. Grudnia 1857.

2. 12960. Kundmachung. (15. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur öffentlichen Versteigerung der den minderjährigen Josef und Cornelius Działo gehörigen, verwahrlosten und feuergefährlichen Realität Nr. 103 Gm. VII. am Kleparz in Krakau ein neuerlicher Termin auf den 19. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags und diese Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Verkauf der genannten Realität sammt allem Zugehör und Garten im Gesamtfläche von 239 □ fl. geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausgusspreise wird zwar der Schätzungsvertrag mit 323 fl. 30 kr. Gm. bestimmt, jedoch auch Anbote unter dem Schätzungsvertheite angenommen und die Veräußerung auch unter diesem Schätzungsvertheite vorgenommen werden.
3. Feder Kaufstüten ist verbunden, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausgusspreises in runder Summe von 33 fl. Gm. zu Handen der Feilbietungs-Commission als Badium im Baaren zu erlegen. Nach beendeter Feilbietung wird das Badium des Erstehers zurückgehalten, hingegen jenes der übrigen Licitanten denselben durch die Feilbietungs-Commission sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbiter ist verbunden, den Kaufschilling in 2 Raten und zwar die eine Hälfte binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides, durch welchen der Feilbietungs-Commission als Badium im Baaren zu erlegen. Nach beendeter Feilbietung wird das Badium des Erstehers zurückgehalten, hingegen jenes der übrigen Licitanten denselben durch die Feilbietungs-Commission sogleich zurückgestellt.
5. Gleich nach Ertrag des ganzen Kaufschillings wird dem Meistbiter die erkaufte Realität in physischen Besitz und Benützung übergeben und das intabulativenfähige Eigenthumsdecreet ausgesertigt werden; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe alle auf der Realität haftende Steuern, öffentliche Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitz verbundenen Rückstände, welche den Meistbiter nichts angeben, zu entrichten.
6. Da auf der fraglichen Realität mit Ausnahme der Verbindlichkeit zur Errichtung eines jährlichen Grundzinses von 3 fl. oder 45 kr. Gm. an das heil. Geist-Spital sonst keine Lasten haften; so wird bemerkt, das die Ablösung dieses Zinses im Wege der Grundentlastung gleichzeitig verfügt werde. Sollte aber zur Zeit des Ertrages des Kaufschillings der obige Zins noch nicht abgelöst oder die Ablösung unstatthaft sein, so wird dem Käufer frei gestellt, das diesen Zins entsprechende Kapital von 60 fl. oder 15 fl. Gm. vom Kaufschilling in Abzug zu bringen und der Käufer ist verpflichtet, die Realität mit dieser Grundlast zu übernehmen. Sollte aber die Ablösung dieses Zinses erfolgen, so übernimmt der Käufer die Zahlung des Ablösungs Kapitals gegen Abzug desselben von dem Kaufschillinge.
7. Der Ersteher ist verbunden, das erkaufte Haus binnen 2 Jahren in bewohnbarem Stand zu versetzen.
8. Wenn der Meistbiter einer oder der andern nicht Genige leisten würde, so wird die Relicitation der Realität auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbiter blos bei einer Lagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungsvertheite hinzugegeben werden und der wortbrüchige Ersteher verbunden sein, allen durch die Relicitation wegen geringeren Meistbites oder sonst entstandenen Schaden und Kosten aus dem Badium und seinem sonstigen Vermögen zu ersehen.
9. Den Kaufstüten wird freigesetzt, den Hypothekenauszug der Realität in der Registratur einzusehen oder abschriflich zu erheben.

Hievor werden der Wormund der minderjährige Eigentümer, die c. k. Finanzprokuratur, Namens des h. Geist-Spitals und der Stadt-Magistrat verständigt.

Kraków, dnia 14. Grudnia 1857,

5. Po złożenia całej ceny kupna, kupicielowi kupiona realność w fizyczne posiadanie i używanie oddaną i dekret własności wydany będzie; jednakowoż obowiązany będzie kupiciel od dnia oddania posiadania wszystkie realność te obciążające podatki, publiczne daniny, ogółem wszystkie z posiadaniem tem połączone ciężary, wyjawyszy do tego dnia zatrzymane i jego nie tyczące się, uścić.

6. Nadmienia się, że gdy na tej realności prócz rocznego czynszu gruntu w kwocie 3 zł. albo 45 kr. m. k. szpitalowi sw. Ducha należacego, inne długi nie ciąża, kroki względem wykupna tego czynszu w drodze wywłaszczenia gruntów jednocześnie przedsiębiora sie. Gdyby ale do czasu złożenia ceny kupna splaconie tego czynszu niemożebne było, natenczas wolno będzie kupicielowi czynszowi pomienionemu odpowiedni kapitał 60 zł. albo 15 zł. m. k. od ceny kupna odciągnąć, a natenczas ma kupiciel obowiązek, kupiona realność z tym gruntowym ciążarem objąć. Gdyby wykupno tego czynszu nastąpiło, natedy przyjmuje kupiciel wypłatę kapitału wykupnego z wolnością potracenia tegoż, od ceny kupna.

7. Nabywca obowiązuje się, kąponą realność w dwóch latach w stan mieszkalny urządzić. 8. Gdyby kupiciel jednemu lub drugiemu warunkowi zadość nie uczynił, tedy przedsięwzięta zostanie relicytacja tej realności na koszt i niebezpieczenstwo niedotrzymującego kupiciela, a to tylko w jednym terminie i także niżej ceny szacunkowej, a niedotrzymujący kupiciel obowiązany będzie, wszelką szkodę z niższej ceny kupna wynikłą, jako też i inne wydatki z wadium złożonego, lub innego swego majątku zaspokoic.

9. Chęć kupna mającym wolno jest wyciąg hypoteczny i akt szacunkowy w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć, lub w odpisie wyjąć.

O niniejszej sprzedaży opiekun małolatnych właścicieli, c. k. finansowa prokuratura imieniem szpitala sw. Ducha, niemniej Magistrat tutejszy uwiadamiają się:

Kraków, dnia 14. Grudnia 1857,

Nr. 16979. Einberufungs-Edict. (66. 1)

Markus Kupfermann aus Przeworsk Rzeszower Kreises geb. masaischer Religion, der sich zu Fassay in der Moldau unbefugt aufhält, wird hemit zum 2. Male aufgefördert binnen der vom Tage der Kundmachung dieses Edicis zu berechnenden Frist von 3 Monaten beim Prätorialer k. k. Bezirksamt zu erscheinen, u. seine unbefugte Abwesenheit im Auslande zu vermeiden der im a. h. Auswanderungs-Patente v. J. 1832 angedrohten Strafen zu rechtfertigen.

k. k. Kreisbehörde, Rzeszów am 9. Jänner 1858.

3. 16978. Edict. (82. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreite des Hrn. Karl Stobnicki Bezugsberechtigten von Tymowa Anteil I. u. V. Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 21. Jänner 1856 §. 268 für die im Bochnia Kreise lib. dom. 360 pag. 128 n. 8 hār., dom. 360 pag. 206 n. 8 hār. liegenden Gutsanteile von Tymowa, Balkowszczyzna und Pawłowszczyzna genannt, bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 5916 fl. 5 kr. Gm., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hie mit aufgefördert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende März 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen vereinigte und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitele genießen;
- c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgeführt werden.

Zgleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen will so angesehen werden wird, als wenn er in die Leberversorgung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldung freigesetzte verliest auch das Recht jeder erscheinenden Bevollmächtigten im Sinne §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, den 29. December 1857.

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsführer